

- Gefährliche Abfälle** : Vorschriften der Behörden eingehalten werden.
 : Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 91/689/EWG zu betrachten.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung |
|-----------------|--|
| 150110, | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |

Verpackung

- Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.
- Besondere Vorsichtsmaßnahmen** : Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | ADR/RID | ADN | IMDG | IATA |
|--|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 14.1 UN-Nummer | - | - | - | - |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | Unterliegt keiner Transporteinstufung | Unterliegt keiner Transporteinstufung | Unterliegt keiner Transporteinstufung | Unterliegt keiner Transporteinstufung |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | keine | keine | keine | keine |
| 14.4 Verpackungsgruppe | - | - | - | - |
| 14.5. Umweltgefahren | Nein. | Nein. | Nein. | Nein. |
| Zusätzliche Informationen | <u>Tunnelcode:</u> - | | | |

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender** : Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.?

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe****Besonders besorgniserregende Stoffe****Karzinogen:** Nicht gelistet**Mutagen:** Nicht gelistet**Fortpflanzungsgefährdend:** Nicht gelistet**PBT:** Nicht gelistet**vPvB:** Nicht gelistet**Sonstige EU-Bestimmungen**

| | | |
|---|---|--|
| Europäisches Inventar | : | Mindestens eine Komponente ist nicht gelistet. |
| Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) - Luft | : | Nicht gelistet |
| Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) - Wasser | : | Nicht gelistet |
| Aerosolpackungen | : | Nicht anwendbar. |
| AOX | : | Nicht verfügbar. |

Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU).

Dieses Produkt fällt nicht unter die Seveso III Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU).

Nationale Vorschriften

| | | |
|--|---|--|
| Störfallverordnung | : | Nicht verfügbar. |
| Wassergefährdungsklasse | : | WGK 1 |
| Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) | : | Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 500 einhalten Lagerklasse gemäß TRGS 510: 11 |
| Technische Anleitung Luft | : | Nummer 5.2.1: 100 % |

Internationale Vorschriften

| | | |
|---|---|----------------|
| Chemiewaffenübereinkommen, Liste-I-Chemikalien | : | Nicht gelistet |
| Chemiewaffenübereinkommen, Liste-II-Chemikalien | : | Nicht gelistet |
| Chemiewaffenübereinkommen, Liste-III-Chemikalien | : | Nicht gelistet |

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung : Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich, wenn er wie vorgegeben verwendet wird.

| |
|---------------------------------------|
| ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben |
|---------------------------------------|

| | | |
|---------------------------------|---|--|
| Abkürzungen und Akronyme | : | ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ATE = Schätzwert der akuten Toxizität |
|---------------------------------|---|--|

CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
 DMEL = Abgeleitete Minimale-Expositionshöhe
 EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
 IATA = Internationaler Luftverkehrsverband
 PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
 RID = Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
 RRN = REACH Registriernummer
 PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxischer Stoff
 vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

| Einstufung | Begründung |
|-------------------|---|
| Nicht eingestuft. | Berechnungsmethode und toxikologische Daten |

Volltext der abgekürzten H-Sätze : H315 : Verursacht Hautreizungen.
Volltext der Einstufungen : Skin Irrit.Cat. 2 - Reizwirkung auf die Haut
 [CLP/GHS]
Druckdatum : 19.11.2019
Ausgabedatum/ : 19.11.2019
Überarbeitungsdatum
Datum der letzten Ausgabe : 27.09.2018
Version : 1.0
Erstellt durch : BSOYALAN

Hinweis für den Leser

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, dass es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.